

Beránek, Karel; Beránková, Věra

**Zur Tätigkeit einer in den Jahren 1453-1454 zur Revision von
Phandunkurden in Böhmen eingesetzten Kommission**

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. [187]-197

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121217>

Access Date: 15. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

ZUR TÄTIGKEIT EINER
IN DEN JAHREN 1453—1454 ZUR REVISION
VON PFANDURKUNDEN IN BÖHMEN
EINGESETZTEN KOMMISSION

KAREL BERÁNEK — VĚRA BERÁNKOVÁ
SÚA Praha

Anfangs der Regierungsperiode des Königs Ladislaus Postumus wurde — sehr wahrscheinlich auf Anlaß des damaligen Landesverwalters Georg v. Poděbrady — in Böhmen eine Registration sowie Revision der auf Kammer- und Kirchengüter damals existierenden Pfandurkunden vorgenommen. Es handelte sich um die Analogie einer nach der böhmischen Inthronisierung Sigismunds im Jahre 1436 organisierten Aktion. Während aber über den Verlauf derselben nur spärliche Nachrichten erhalten blieben,¹ steht, was den Verlauf jener Ladislavschen Aktion anlangt, bekanntlich ein Protokoll zur Verfügung, das Palacký in den ersten zwei Bänden seiner denkwürdigen Edition „*Archiv český*“ herausgab.² Palacký hat seiner Edition eine auf Grund der zuständigen Landtagsschlüsse in Kürze zusammengefaßte Charakteristik der Kommissionstätigkeit beigefügt. Dieselbe hat später R. Urbánek im Rahmen seiner wohlbekannteren Geschichte Böhmens in nicht unwesentlicher Weise erweitert.³ Dennoch eröffnete sich auch noch den Verfassern dieses Aufsatzes die Möglichkeit, eine Reihe von Einzelheiten über die Tätigkeit der Ladislavschen Kommission und ihr Protokoll zu ermitteln, wie aus dem Folgenden zu ersehen ist.

Die Durchführung der Ladislavschen Revision wurde durch einen Landtagsschluß vom November des Jahres 1453 angeordnet und einer Kommission anvertraut, der als Mitglieder Jaroslav Plichta v. Žerotín, Johann Kolovratský v. Bezručice, Johann Čabelický v. Soutice, Johann der ältere v. Rabštejn und Vaněk Valečovský angehörten.⁴ Die Kommission arbeitete in Prag und zwar vom 23. Nov. 1453 bis 23. April 1454. Auf vierwöchentliche Sitzungsperioden folgten immer vierwöchentliche Sitzungspausen. Das oben bereits erwähnte Kommissionsprotokoll hat sich urschriftlich leider nicht, dennoch aber in zwei Abschriften erhalten. Es handelt sich erstens um einen in der Handschriftenabteilung der Prager Staatsbibliothek unter der Signatur UK XVII A 15⁵ aufbewahrten Papierkodex, dessen

¹ Über diese Revision vgl. bei Urbánek, *České dějiny* [Geschichte Böhmens] III. 2, (Praha 1918), S. 782—783 Anm. 2.

² AC I, S. 493—546, II, S. 175—208, 444—481.

³ AC I, S. 493—494, Urbánek a. a. O., S. 782—783, 801—803.

⁴ AC IV, S. 420, vgl. auch Anm. 3.

⁵ Beschreibung der Handschrift siehe bei Truhlář, *Katalog č. rkpsů... univ. knihovny pražské* [Handschriftenkatalog der Prager Universitätsbibliothek], Praha 1906, S. 6 Nr. 15.

Einband gut ausgestattet ist und neben dem Titel REG[I]STR ZAPISW// OD LETA BOZEHO MCCCCLIII (Register von Eintragungen seit dem Jahre 1453) das böhmische Landeswappen mit der Devise DOMINE IN VIRTUTE TVA LETABITVR REX ET SALVTARE TV[V]M trägt. An der Abschreibung des Registers waren grundsätzlich zwei Schreiber beteiligt (A, B). Die Schrift des Schreibers A (auf den Seiten 1–100, 117–120) könnte noch aus dem 15. Jh. stammen, die des Schreibers B (auf den Seiten 121–423) macht einen etwas jüngeren Eindruck.⁶ Eine auf der Seite 312 durch einen dritten Schreiber angebrachte Notiz, die ebenfalls einen älteren Schriftduktus aufweist, deutet allerdings an, daß die Schreiber A und B Zeitgenossen waren. Diese Möglichkeit bestätigen eindeutig die letzten sieben Seiten der untersuchten Handschrift, auf denen augenscheinlich wieder eine ältere Schreiberhand ein Verzeichnis der im Jahre 1527 der Geistlichkeit Böhmens auferlegten Krönungssteuer eingetragen hat. Mit der Niederschrift unserer Handschrift kurz nach dem Jahre 1527 – demnach im Laufe der ersten Regierungsjahre Ferdinands I. – ist offensichtlich als Tatsache zu rechnen.

Zweitens existiert eine Abschrift unseres Kommissionsprotokolls in einer Handschrift, die als „Wiener“ bekannt nun im Prager Zentralarchiv unter der Signatur RKP 2450 aufbewahrt liegt und neben dem Kommissionsprotokoll, dessen Text fast wortgetreu aus der Handschrift UK XVII A 15 als Vorlage übernommen ist,⁷ noch andere auf die Landesverwaltung Böhmens sich beziehende und aus der ersten Hälfte des 16. Jhdts stammende Aktenmaterialien enthält.⁸ Ihrem Schriftcharakter nach stammt diese „Wiener Handschrift“ aus der Mitte des 16. Jhdts.⁹ Weder die Entstehung der ersten noch die der zweiten Abschrift des Kommissionsprotokolls wurde durch „historische“ Motive beeinflußt. Vielmehr waren juristische maßgebend, nämlich Aktionen, die jener Ladislavschen ähnlich waren und für die unser Protokoll einen wichtigen Behelf, ja direkt den Ausgangspunkt weiterer Verhandlungen, zu bilden vermochte. Tatsächlich belehren uns die Quellen, daß am Ausgange der Regierungsperiode König Ludwigs der böhmische Landtag den Schluß faßte, durch den König und das Land eine Kommission errichten zu lassen, die Urkunden zu beurteilen, falsche zu kassieren, alle dann – echte sowie falsche – in die Landtafel einzutragen, zur Pflicht hätte.¹⁰ Diese Aktion wurde allerdings kaum realisiert. Es liegt dennoch der Schluß nahe, die Entstehung beider hier behandelten Abschriften des Kommissionsprotokolls dürfte mit den anfänglichen Regierungsschritten Ferdinands I., namentlich mit der Agende der neu organisierten Böhmisches Kammer, zusammenhängen. Daß für dieselbe alle zuständigen Priora von höchster Wichtigkeit waren, mag wohl außer Zweifel stehen.

⁶ Auf der S. 404 steht bloß notiert „*pan z Kolovrat m p*“, weitere Seiten sind leer, wobei die Fortsetzung des Textes erst auf der S. 409 folgt.

⁷ Vgl. zum Beispiel Eintragungen Nr. 452–454 in AČ II, S. 453–454.

⁸ Mit einem Verzeichnisse der der böhm. Geistlichkeit im Jahre 1527 auferlegten Krönungssteuer (vgl. oben) an der Spitze.

⁹ Der Vorstellung Palackýs nach sollte die erste beider Handschriften anfangs des 16. Jhdts, die zweite nach dem Jahre 1530 entstanden sein.

¹⁰ Siehe Handschrift Nr. 2450 S. 579.

Die nur abschriftliche Überlieferung unseres Kommissionsprotokolls schaltet im voraus die Möglichkeit aus, paläographische Studien zur Erfassung seiner Entstehungsgeschichte anzustellen. Zum Glück bleibt aber die Möglichkeit offen, mindestens zu Teilergebnissen durch Mittel der Stilkritik zu gelangen.

Das Protokoll der ersten Kommissionssitzung ist lediglich mit der Jahresangabe (die Tagesangabe fehlt) „*anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio*“ eingeleitet.¹¹ Es folgen drei Eintragungen, die folgerichtig mit den Worten „*král Zikmund zapisuje*“ [König Sigismund verschreibt] eingeleitet sind, worauf der Name des verpfändeten Gutes, die Angabe der Pfandsumme, der Name des Empfängers der Pfandurkunde und das Datum derselben folgen. In weiteren zwei Fällen ändert sich das Stilisationschema wie folgt: an erster Stelle wird nun der Empfänger der Pfandurkunde („*zápis páně z Plavna*“ = Pfandbrief des Herrn v. Plauen), an zweiter der Aussteller derselben genannt, weitere Angaben folgen dann in derselben Reihelolge wie in den ersten drei Eintragungen. Es handelt sich vorläufig (offensichtlich) um „*Stilisationsversuche*“. Denn ab Eintragung Nr. 6¹² stabilisiert sich die Struktur der Eintragungen in einer Form, die in der Nr. 25 als typisch zu bezeichnen ist (Form A) und lautet: „*List s majestátem císaře Zikmunda, v němž zapisuje panu Petrovi z Chlumce a jeho dědicům Solopysky . . . jeptišek sv. Jiřských se všim příslušenstvím, jakož list svědčí . . . , a to ve 200 kop. gr. Datum téhož zápisu let Páně 1436 den . . .*“ [Schreiben mit dem Majestäts[siegel] Kaiser Sigismunds, mit dem [er] Herrn Peter von Chlumec und seinen Erben Solopysky . . . der St.-Georg-Nonnen mit allem Zubehör verschreibt, wie das Schreiben bezeugt, . . . und zwar in 200 Sch. Gr. Datum dieses Pfandbriefes anno Domini 1436 am St.-Thomastage]. Folgerichtig wird festgestellt, ob die Besiegelung der Urkunde mit dem Majestäts- oder mit dem kleineren Siegel erfolgte; die Urkundensprache wird bis auf Ausnahmen nicht angeführt. Weitere Varianten (in der Anführung der Datum-Formel) sind geringfügig. Diese Form behalten dann die Eintragungen im Laufe der ganzen Sitzungsperiode und gehen auch noch in das Protokoll der zweiten Sitzung über, das mit der Eintragung „*Počíná se druhé sedění v sobotu na Hromnice*“ [Es beginnt die zweite Sitzung am Samstag zu Lichtmeß] beginnt.

Bereits ab Eintragung Nr. 22 taucht im Protokoll neben der Form A (anfangs vereinzelt) auch eine zweite Form von Eintragungen (Form B) auf, die sich von der Form A markant dadurch unterscheidet, daß an ihrer Spitze angeführt wird, wer die zuständige Urkunde vorgelegt hat,¹³ wo-

¹¹ Palacký meinte (S. 494), ohne seine Meinung zu begründen, die erste Sitzung sei entweder erst nach dem Datum 23. Nov. zu Stande gekommen oder müsse länger als vier Wochen gedauert haben. Wahrscheinlich stellte er sich vor, daß sich die Dauer der Sitzung über das Datum 1. Jänner 1454 hinauszog, weil in der Anschrift des Protokolls der zweiten Sitzung das Jahresdatum (1454) fehlt.

¹² Die Numerierung der Eintragungen hat keine beider Handschriften und stammt erst vom Palacký. Ihr System ist nicht vollkommen konsequent. Ursprünglich hat Palacký eine jede Eintragung mit eigener Nummer versehen, später aber ganze Gruppen von Eintragungen unter eine Nummer zusammengezogen. Weiter wird auf Palackýs Numerierung laufend revoziert.

¹³ Nur soweit dieselbe Person mehrere Urkunden vorlegte, lauteten zuständige

rauf erst weitere Angaben folgen. Im Protokoll überwiegt nun vom Anfang an bis etwa zur Eintragung Nr. 366 ganz ausgesprochen die Form A, weiter kommt (mit Ausnahme einer kleinen Gruppe (Nr. 502–546)) regelmäßig die Form B vor. Das zahlenmäßige Verhältnis beider Formen erfassen folgende Zahlen: Von den durch Palacký mit fortlaufenden Nummern (1–684) bezeichneten Eintragungen (oder Gruppen von Eintragungen) haben 389 (= 57 %) die A-Form, die restlichen (= 43 %) die B-Form.¹⁴ Die Existenz von zwei parallelen Eintragungsformen berechtigt zur Annahme, daß die Eintragungen in das Protokoll nebeneinander zwei Schreiber (A und B) besorgt haben. Der Schreiber B dürfte weniger präzise als der Schreiber A gearbeitet haben. In den Schlußteilen des Protokolls, die fast durchweg von dem Schreiber A stammen, sinkt auffallend die Zahl jener vollausgestatteten Eintragungen. Namentlich die Pfandsummen werden öfters nicht angegeben und – was das wichtigste ist – auch nicht das Datum, was allerdings die Bearbeitung des Protokolls wesentlich erschwert.¹⁵

Die äußere Form des Protokolls und die Eintragungspraxis in dasselbe ließe sich kaum nur auf Grund der Edition Palackýs und der Handschriften XVII A 15 und 2450 rekonstruieren. Folgende zur Eintragung Nr. 602 des Protokolls beigefügte Notiz hat aber als Instrument einer möglichen Rekonstruktion dieser Faktoren die Aufmerksamkeit der Verfasser dieses Aufsatzes auf sich gezogen: „*A na ten majestát se dobré vůle shledávají v listech napřed zaznamenaných, na zboží i na listy svědčících; a tuto je najdeš při tomto znamení: 6 B*“ [Und auf diesen Majestätsbrief sind Zessionen in den oben verzeichneten Urkunden zu finden, die sich auf Güter und auf Urkunden beziehen; hier findest du dieselben unter den Zeichen: 6 B]. Von der gesamten Forschung bislang unberücksichtigt gebliebene Zeichen des gleichen Typs, die struktural auf die Bezeichnung von Lagen und Blättern in alten Handschriften erinnern, sind nämlich auch auf Pergamentsiegelstreifen mehrerer Urkunden Kaiser Sigismunds zu finden. Diese Urkunden stehen sachlich in keinem Zusammenhang und gehören verschiedenen Archiven an.¹⁶ Was die Zeichen auf den Urkunden und im Protokoll anlangt, so ist festzustellen, daß beide aus den Buchstaben A–K und aus den vorgesetzten arabischen Ziffern 1–14 bestehen und daß zwischen beiden auch unbedingt ein Zusammenhang existieren muß. Die Erfassung dieses Zusammenhanges dürften folgende Beobach-

Inzipite: „*item (okázal) list*“ (item legte er die Urkunde vor), oder „*druhý list (okázal)*“ (legte eine zweite Urkunde vor).

¹⁴ Die B Form kommt konkret in folgenden Nummern vor: 22–24, 29–30, 40, 42, 48, 58, 59, 65, 67, 98, 99, 103–105, 112, 122–124, 131, 132, 134–136, 151, 163, 165, 183, 197, 238, 318, 319, 366–501, 547–591, 593–644, 648, 650–658, 667–684.

¹⁵ Im geringsten handelt es sich nicht um bereits ursprünglich undatierte Urkunden, vielmehr um Auslassungen der Datangaben, wie aus Urkunden des Pilsner Stadtarchivs aus den Jahren 1327–1450 unter den Sign. I, 6, 23, 56, 108, 121–123, 129, 130, 141 zu ersehen ist. Alle diesen Urkunden haben in Urschriften komplette Datierungsangaben.

¹⁶ Ein restloses Verzeichnis dieser Zeichen auf Originalurkunden wird erst eine zur Zeit in Aussicht stehende Zentralevidenz aller im Inlande erhaltenen Urkunden ermöglichen. Vorläufig haben die Verfasser, wie aus der Beilage hervorgeht, nur alle in den Beständen des Prager SÚA liegenden Urkunden und alle in tschechischer Sprache verfaßten Urkunden bis zum Jahre 1526 (deren druckbereites Verzeichnis vorliegt) berücksichtigt.

tungen ermöglichen. Das Protokoll wurde nicht in ein bereits mit einem Einbände versehenes Buch,¹⁷ sondern auf lose, aus mehreren Blättern bestehende Lagen eingetragen. Die erste dieser Lagen hatte ursprünglich keine Bezeichnung.¹⁸ Erst nachträglich, als es sich zeigte, daß für die in Betracht kommende Urkundenmenge eine einzige Lage bei weitem nicht ausreichen kann, wurde jene erste Lage als A bezeichnet und nach und nach weitere neue Lagen (B–K) der ersten hinzugefügt. Die Blätter in einzelnen Lagen wurden dann numeriert. Gleichzeitig mit der Signierung der Lagen fingen beide Schreiber (A und B) an, auch vorgelegte Urkunden mit entsprechenden Zeichen (Nummer = Blatt, Buchstabe = Lage) zu versehen.¹⁹ Soweit ein und derselbe Urkundenempfänger gleichzeitig mehrere Urkunden vorlegte, wurden die betreffenden Zeichen auch noch durch beigefügte laufende Nummern zuständiger Urkunden ergänzt.²⁰ Was die Plazierung der Zeichen auf den Urkunden anlangt, so stehen (soweit die Besiegelung auf Pergamentstreifen erfolgte) die des Schreibers A immer daselbst ober dem Siegel, die des Schreibers B dann unterhalb des Siegels. Auf Seidenfäden besiegelte Urkunden wurden mit Zeichen auf der Plikatur versehen. Neben den Nummern und Buchstaben kommen vereinzelt auch noch andere Zeichen in Anwendung. Namentlich handelt es sich um das Zeichen ϕ , das nachträglich in das Protokoll inkorporierte Urkunden bezeichnen dürfte. Das Protokoll blieb, nachdem die Arbeiten der Kommission bereits abgeschlossen waren, eine Zeitlang wahrscheinlich noch ungebunden. Mit der Zeit führte dies zum Verlust ganzer Teile desselben. Den Kopisten der Hschr. XVII A 15 standen – allem Anscheine nach – vom Originalprotokoll nur noch folgende Teile zur Verfügung: die (ursprünglich unnummerierte) Lage A, die Lage B (in der vor dem Blatte 6 der zweite Teil der Lage C eine Einlage bildete), weiter die Lagen D–G, schließlich dann auch der erste Teil der Lage C. Die Lagen H, J und K waren damals (anfangs des 16. Jhdt.) entweder bereits verschollen, oder die Kopisten der Hdsch. XVII A 15 haben einfach ihre Arbeit nicht zu Ende geführt. Soviel gilt als sicher, daß sie sich mit rein mechanischem Kopieren begnügten und die Bezeichnung der Lagen und der Blätter nicht respektiert haben. Mit der Zeit dürfte ihnen vielleicht eingefallen sein, daß die Reihenfolge der Eintragungen nicht richtig ist und daß Verschiedenes einfach fehlt. Um beides zukünftig besser machen zu können, haben sie mehrere Blätter unbeschrieben belassen. Zur Durchführung dieser geplanten Arbeiten kam es allerdings nicht mehr. Eine Rekonstruktion *der ursprünglichen Reihenfolge der Eintragungen hat Palacký in seiner Edition nicht angestrebt und hat auch Anschriften oder Regesten ausge-*

¹⁷ Siehe weiter.

¹⁸ Auch Originalurkunden, die im Protokoll unter den Nr. 25, 51, 53, 66, 96 erfaßt vorliegen, haben – wie aus der Beilage zu ersehen ist – auf den Urkundensiegelstreifen keine Zeichen.

¹⁹ Erst die im Protokoll unter der Nr. 125 eingetragene Urkunde hat das Zeichen 10 A.

²⁰ So bekam die in der Beilage unter Nr. 31 eingetragene Urkunde die Bezeichnung 9 H 1^{us}, unter Nr. 32 die Bezeichnung 9 H 2^{us}, unter Nr. 33 die Bezeichnung 9 H 4^{us}.

lassen, die hie und da in der Handschrift vorkommen und ursprüngliche Empfänger der zuständigen Urkunden nennen.²¹

Der Sitz der Kommission dürfte im Königlichen Hofe in der Prager Altstadt gewesen sein.²² An den Sitzungen der Kommission nahmen neben den vom Landtage nominierten Kommissionsmitgliedern auch noch zwei Schreiber, A, B (sehr wahrscheinlich der königlichen Kanzlei) teil. Diesen Schreibern war nicht nur die gesamte schriftliche Agende der Kommission anvertraut. Vielmehr fungierten dieselben auch als Sachverständiger auf dem Gebiete der Kanzlei Praxis, als Kenner der äußeren und inneren Urkundenmerkmale sowie des Registerwesens. Den genannten Schreibern präsentierten sich die Pfandinhaber mit ihren Urkunden (möglichst mit allen auf einmal). Die Schreiber untersuchten die Urkunden, inkorporierten in das Protokoll, signierten sie und ließen jene, die ihnen verdächtig zu sein schienen, weiter untersuchen. Den Vorweisern der Urkunden wurden von den Schreibern oder von den Kommissionsmitgliedern Ergänzungsfragen gestellt. Sie wurden namentlich gefragt, ob das gegebene Pfand nicht eine andere Person beansprucht, ob des Pfandes wegen keine Klage im Gange ist und ob der Pfandinhaber nicht noch weitere Güter ohne urkundliche Belege besitzt.²³ Die Ergebnisse ihrer Untersuchung protokollierten die Schreiber kurz im Anhang auf Regesten der zuständigen Urkunden. Der (siehe oben) fleißigere Schreiber A sparte nicht mit Anmerkungen dieser Art im Gegensatz zu dem Schreiber B.

Der Arbeitsgang der Kommission spiegelt sich in den soeben erwähnten Anmerkungen in ausgezeichneter Weise wider. Dieselben belehren uns darüber, daß die Kommission in erster Linie auf die Urkundenvorweiser und auf ihre Rechtsansprüche auf vorgelegte Urkunden eingeschärft war. Nicht nur Pfandurkunden Sigismunds, die aus den Jahren 1436–37 stammten – demnach erst 16 Jahre alt waren – sondern häufig auch ältere, aus der Zeit Wenzels IV., Karls IV. ja sogar auch Johanns, die ihre Eigentümer mehrmals wechselten, wurden der Kommission vorgelegt.²⁴ Die Kommission stand offenbar streng auf dem Standpunkt, jeder Urkundeneigentümergebietwechsel müsse schriftlich belegt sein. Es machte also (wie aus dem Protokoll zu ersehen ist) den Urkundenvorweisern öfters Schwierigkeiten, ihre Rechte auf vorgelegte Urkunden darzulegen. Der Name des Urkundenvorweisers wurde im Protokoll meistens angegeben; vom Schreiber B (wie wir bereits wissen) gleich am Anfange der Eintragungen, vom Schreiber A (etwa in der Hälfte aller zuständigen Fälle, nämlich in 183 Fällen) in Anmerkungen zum Regest. Soweit der ursprüngliche Urkundenempfänger mit dem Urkundenvorweiser nicht identisch war, konstatierten die Schreiber, auf welche Weise er sein Recht auf die vorgelegten Urkunden nachgewiesen hat. Als Belege ersten Ranges galten dabei die Zessionsurkunden (109

²¹ Siehe zum Beispiel bei den Nr. 5–8, 14, 17–21, 25–29, 31–34, 37–39, 41 und dann bei den Nr. 412, 523, 555. Im Originalprotokoll dürften diese Anschriften folgerichtig vorhanden gewesen sein.

²² In diesem Hofe residierten die Könige seit Wenzel IV. bis zum Jahre 1483.

²³ Vgl. im Protokoll Nr. 659.

²⁴ Die älteste der Kommission vorgelegte Urkunde stammte aus dem Jahre 1297. Siehe Nr. 441 des Protokolls. Ihr Text ist weder urschriftlich noch abschriftlich erhalten.

Beilage:

Konkordanz zwischen Kommissionssignaturen auf Urkunden und Protokoll-eintragungen.

Laufende Nr.	Sign. der Kommission	Ist angebracht	Der Schreiber	Nr. Palac-kýs	Nr. Sedlá-ček's	Archiv und Signatur der Urkunde
1	—	—	—	25	1428	APH: KAP XXIX—1
2	—	—	—	51	1359	SÚA: L IV. ŘB sv. Jiří 131
3	—	—	—	53	1083	SÚA: Ř Krč 370
4	—	—	—	66	1506	StA J. Hradec: Sb. perg. 113
5	—	—	—	96	915	SÚA: L II. 125
6	10 A	am Ende des Streifens	A	125	1379	APH: KAP XXVIII—29
7	1 B	am Ende des Streifens	B	131	1410	SÚA: Jo XLVII Pr. 144b
8	1 B	am Ende des Streifens	B	132	1480	SÚA: ŘB Břevnov 229
9	8 C	auf der Pressul	A	189	1076	APH: KAP XXVII—19
10	ø	auf der Pressul	A	211	1025	SÚA: AČK 1528
11	3 D	auf der Pressul	A	212	1312	SÚA: AČK 1538
12	3 D	auf der Pressul	A	214	1008	SÚA: AČK 1524
13	4 D	auf der Plikatur	A	215	1032	SÚA: L II. 153
14	3 E	auf der Pressul	A	263	1355	APH: KAP XXVIII—28
15	7 E	auf der Pressul	A	278	1445	SÚA: L II. 165
16	9 E	auf der Pressul	A	287	1098	SÚA: L II. 123
17	7 F	auf der Pressul	A	315	1452	APH: KAP XXIX—10
18	9 F	auf der Pressul	A	339	1322	AUK: I. 73
19	2 G	auf der Pressul	A	354	—	SÚA: AČK 1451
20	6 B	auf der Pressul	A	508	914	SÚA: AČK 1485

(Pokračování)

(Dokončení)

Lau- fende Nr.	Sign. der Kom- mis- sion	Ist ange- bracht	Der Schrei- ber	Nr. Palac- kýs	Nr. Sedlá- čekts	Archiv und Signatur der Urkunde
21	7 B	auf der Pressul	A	512	1031	SÚA: AČK 1530
22	8 B	auf der Pressul	A	522	1119	SÚA: L IV. ŘC Plasy 122
23	1 C	auf der Pressul	A	534	1143	SÚA: L IV. ŘP Chotěšov 112
24	1 H	auf der Pressul	A		972	SÚA: SLS/P 51/10/11
25	1 H	auf der Plikatur	A		1085	SÚA: SLS/P 51/10/12
26	1 H	auf der Pressul	A		1085	SÚA: SLS/P 119/42
27	1 H	auf der Pressul	A		1421	SÚA: SLS/P 119/41
28	3 H	auf der Pressul	A		979	SÚA: SLS/P 51/10/10
29	8 H	auf der Pressul	A		1082	SÚA: Ř Křč 505
30	9 H I ^{us}	auf der Pressul	A		1047	SÚA: AČK 1479
31	9 H 2 ^{us}	auf der Pressul	A		830	SÚA: AČK 1493
32	9 H 4 ^{us}	auf der Pressul	A		1264	SÚA: AČK 1518
33	9 H 4 ^{us}	auf der Pressul	A		685	SÚA: AČK 1455
34	9 H 2 ^{us}	auf der Pressul	A		759	SÚA: AČK 1413
35	10 H	auf der Pressul	A		1313	SÚA: AČK 1537
36	1 J	auf der Pressul	A		1381	SÚA: Jo XLVII Pr. 144
37	6 J	auf der Pressul	A		1342	SÚA: Jo XLIX Vol. 2
38	6 J	auf der Pressul	A		1342	SÚA: Jo XLIX Vol. 1
39	7 J	auf der Pressul	A		940	APH: KAP XXVII—18
40	12 J	auf der Pressul	A		1073	SÚA: AČK 1484
41	14 J	auf der Pressul	A		1515	SÚA: AČK 1554
42	7 K	auf der Pressul	A		—	SÚA: AČK 1473
43	7 K	auf der Pressul	A		941	SÚA: SLS/P 119/35

Dieser Teil des Protokolls hat sich nicht erhalten.

Fälle). Unklarheiten konnten allerdings auch auf diesem Gebiete auftauchen, namentlich wenn eine Urkunde mehrere Zessionen durchgemacht hat, wobei alle Zessionen entweder überhaupt nicht, oder mindestens nicht sofort belegt werden konnten.²⁵ In 14 Fällen beschränkten sich die Urkundenvorweiser auf eine Erklärung, die zuständige Zessionsurkunde sei in ihrem Besitz, in 17 Fällen bemerkte der Schreiber, die Kommission habe die Zessionsurkunde nicht gesehen, oder es fehlte die königliche Bewilligung, die (im Sinne des zuständigen Urkundentextes) die Vorbedingung zur Gültigkeit der Urkunde bildete. Der Anspruch auf Urkunden konnte *allerdings* auch durch andere Rechtstitel dargelegt werden, nämlich durch Kaufkontrakte, Konfirmationen, Testamente, Bestätigungen über die Deponierung der Urkunden zur treuen Hand und durch die Eintragungen in die Stadt- oder Hofgerichtsbücher. In 43 Fällen wird im Protokoll auf andere, mit der Sache selbst nur lose zusammenhängende Urkunden (konkret oder im allgemeinen), in weiteren Fällen auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem jetzigen und einstigen Urkundeneigentümer oder auch nur auf mündliche Aussagen revoziert. Vereinzelt kommt auch die Feststellung vor, das Vorlegen der Zessionsurkunde sei nicht nötig.²⁶ Ziemlich oft kommen Bemerkungen vor, die sich auf Streitigkeiten, und zwar bereits existierende oder solche, die später vorkommen könnten, beziehen. Zu diesen Fällen werden nie Vota der Kommission sondern nur kritische Anmerkungen beigefügt.²⁷

Nicht nur das Recht auf Urkunden, sondern auch die Echtheitsfrage dieser Urkunden hat die Kommission interessiert. Soweit es sich um königliche Pfandurkunden handelte — die die Mehrzahl des zuständigen Urkundenmaterials bildeten — hat sie in erster Linie königliche Registerbücher herangezogen und den Wortlaut der zur Revision vorgelegten Urkunden mit zuständigen Registereintragungen konfrontiert. A. Sedláček hat nun in seinem Buche über die Reste der Registerbücher der römischen und böhmischen Könige aus den Jahren 1361—1480 festgestellt,²⁸ die Kommission hätte nicht die Möglichkeit gehabt, Registerbücher aus der Zeitperiode vor dem Jahre 1420 (demnach die Registerbände I—IX) zu benutzen.²⁹ Den Registerband X bekam (laut Sedláček) die Kommission erst im Laufe ihrer Tätigkeit, die Bände XI—XII standen dagegen der Kommission schon bei ihrer ersten Sitzung zur Verfügung. Sedláček setzt weiter voraus,³⁰ daß ein weiterer Registerband entweder verlorengegangen ist (auf den Reisen Sigismunds) oder der Kommission nicht vorgelegt wurde.³¹ Daß viele Registereintragungen nicht zu ermitteln sind, meint Sedláček teils auf die Weise erklären zu können, daß die Reihenfolge der

²⁵ Über Schwierigkeiten wegen Zessionsurkunden vgl. im Protokoll Nr. 68, 134 bis 136, 203—204, 261, 280—281, 373—374, 611, 622. Nr. 133 stellt ausdrücklich fest: *list dobré vůle, v kterýmž je zmatek* (Verwirrungsvolle Zessionsurkunde).

²⁶ Zum Beispiel in Nr. 460.

²⁷ Vgl. Nr. 22, 26, 59, 78, 519—521.

²⁸ Das Buch mit dem Titel: *Zbytky register králův římských a českých z let 1361—1480* ist im Jahre 1914 erschienen.

²⁹ In Anmerkungen zu den Eintragungen im Register Nr. 3—4, 38 wird dies ausdrücklich festgestellt.

³⁰ S. 9—10.

³¹ Vgl. zutreffende Anmerkungen bei den Nr. 1—2.

Registereintragungen öfters nicht im Einklange mit den Urkundendaten war, teils dadurch, daß einzelne Eintragungen überhaupt fehlten, beziehungsweise auf losen Blättern erfolgten, die später verloren gegangen sind. Die Arbeit der Kommission zu kontrollieren, ist demzufolge äußerst schwierig umsomehr deshalb, weil die Register bis auf Ausnahmen überhaupt nicht erhalten blieben. Die Arbeitsresultate Sedláčeks stellen eine Rekonstruktion dar, die auf Urkundenabschriften verschiedener Werte sowie auf dem XI. Bande der Regesta imperii beruht. Für diesen Band wurden aber neben den Reichsregistern nur noch auch verschiedene ältere Urkundeneditionen exzerpiert. Aus Anmerkungen im Kommissionsprotokoll, die sich auf Register beziehen, einerseits und aus der Rekonstruktion der Register bei Sedláček andererseits ergeben sich folgende Einzelbeobachtungen.

Bei den Urkunden aus der Zeit Wenzels IV. kommen im Kommissionsprotokoll konkrete Revokationen auf die Registereintragungen überhaupt nicht vor. Nur am Anfang des Protokolls haben die Schreiber festgestellt, sie hätten die Registerbücher in den Händen nicht gehabt, zuständige Urkunden dürften aber echt und kanzleimäßig sein.³² Dennoch kommen in Sedláčeks Rekonstruktion der Registerbücher aus derselben Zeit 16 der Kommission vorgelegte Urkunden vor. Für die Zeit Sigismunds, aus der der Kommission bereits Registerbücher zur Verfügung standen, ergeben sich folgende Resultate: Bei 149 Eintragungen wird bemerkt, die betreffenden Urkunden seien in den Registerbüchern gefunden worden. Sedláček konnte in 115 Fällen die betreffenden Registereintragungen feststellen, in den übrigen mußte er sich mit der Einreihung zuständiger Fälle in die Abteilung der Supplementa begnügen. In 69 Fällen wird im Protokoll angegeben, zuständige Urkunden hätten die Schreiber in den Registerbüchern nicht finden können. Von denselben mußte auch Sedláček 59 Fälle nur unter die Supplementa einreihen, bei den restlichen 10 ist es ihm dennoch gelungen, zuständige Angaben in den Registerbüchern zu ermitteln. In 94 Fällen blieb im Kommissionsprotokoll die Frage, ob zuständige Eintragungen in den Registerbüchern vorliegen, unberücksichtigt. Laut den Resultaten Sedláčeks waren von denselben dennoch 20 in den Registern eingetragen.

Die Kommission hat es auch nicht unterlassen, die äußeren und inneren Merkmale zuständiger Urkunden zu prüfen. Diese Prüfung bezog sich namentlich auf Datationen, die nicht mit sonstigen historischen Begebenheiten stimmten.³³ Die Kommission hat sich weiter mit der Besiegelung zuständiger Urkunden befaßt. Bei 25 Urkunden hat sie ausdrücklich festgestellt, dieselben sollten richtig mit dem größeren Siegel Sigismunds (nicht mit dem kleineren) beglaubigt werden sein.³⁴ Andererseits hat die Kommission auch Urkunden, deren Siegel verloren gegangen ist, für geltend anerkannt.³⁵ Auch Textkorrekturen entgingen der Auf-

³² Vgl. die Note 29.

³³ Vgl. Nr. 322, 640, 161, 621; zur Nr. 161 vgl. auch Sedláček, S. 171 Nr. 1231.

³⁴ Nr. 159, 175, 190, 195, 197, 200, 206, 250, 252, 259, 260, 273, 284, 290, 292, 293, 297, 303, 516, 522, 530, 534, 535, 541, 542, 545.

³⁵ Vgl. bei Sedláček, S. 155 Nr. 1085 (= in der Beilage unter Nr. 25). Weil das Siegel verloren war, wurde die Signatur auf die Plika geschrieben. Dennoch

merksamkeit der Kommission nicht und schienen verdächtig zu sein auch wenn die Korrektur vom Schreiber des Textes stammte, namentlich wenn Korrekturen nicht mit dem Wortlaut der Registereintragung stimmten.³⁶ Die Berücksichtigung von Dorsualnotizen auf Urkunden kann nur in einem einzigen Falle belegt werden.³⁷

Im allgemeinen mag gelten, daß die Arbeit der Kommission in erster Linie auf die zur Zeit gebräuchliche juristische Urkundenkritik eingeschränkt war, nur hier und da kamen auch diplomatische Gesichtspunkte zu Worte. Was die Tätigkeit der Kommission und ihr Protokoll anlangt, sei abschließend noch folgendes festgestellt: Das Protokoll ist das Ergebnis der ersten Instanz der Kommissionstätigkeit, dessen Ziel es war den Stoff für die eigentliche Tätigkeit der Kommission vorzubereiten, nämlich auf Mängel rechtlichen sowie formalen Charakters aufmerksam zu machen. Die Endbeschlüsse stehen außer dem Rahmen unserer Kenntnisse. Auf ihre Rekonstruktion einzugehen, meinen wir nicht verpflichtet zu sein, auch wenn es in Einzelfällen nicht unmöglich sein dürfte.

*

Vor mehr als 130 Jahren hat Palacký seine Edition des Kommissionsprotokolls in die Hände der heimischen wissenschaftlichen Öffentlichkeit gelegt. Seit der Zeit wurde das Protokoll wiederholt zur Lösung von orts- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen herangezogen. Über die Originale der im Protokoll eingetragenen Urkunden wurde — trotz Sedláčeks verdienstvoller Arbeit, sowie der im Laufe der letzten Dezennien in unseren Archiven vorgenommenen großzügigen Arbeiten — nur wenig bekannt. Die Aufgabe auf diesem Arbeitsfelde weiter zu gelangen — namentlich dann Urkundendeposita zu erfassen und Urkundenbestände zu rekonstruieren — möge künftigen Forschern überlassen sein.³⁸

hat die Urkunde ihr Inhaber zurückbekommen, die Urkunde wurde demnach für einwandfrei befunden.

³⁶ Vgl. Nr. 278.

³⁷ Vgl. Nr. 246.

³⁸ Die Verfasser danken Herrn Univ. Prof. Dr. Jindřich Šebánek, DrSc. für die Überführung ihres Aufsatzes in die deutsche Sprache.

